

Anträge S 1 bis S 4 und W 1 aus dem Landesvorstand, Antragssteller namentlich nach Alphabet:

- | | | |
|--------------------|-----------------------|--------------------|
| 1. Böhm, Martin | 2. Brucker, Erhard | 3. Eggen, Peter |
| 4. Fritz, Elena | 5. Gross, Rainer | 6. Kögler, Gerd |
| 7. Mang, Ferdinand | 8. Mannes, Gerd | 9. Miazga, Corinna |
| 10. Robin, Josef | 11. Schosnowski, Jens | |

Antrag S 1

§ 5 Absatz 4 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.“

Begründung: Die Vorschrift zum Landesparteitag als Delegiertenparteitag kann ersatzlos entfallen, da in § 5 Abs. 3 die grundsätzliche Entscheidung zu Gunsten von Mitgliederparteitagen getroffen wurde.

Die Neufassung greift den im alten Abs. 4 b) am Ende enthaltenen Gedanken des Verbots des Mehrfachstimmrechts und der Stimmrechtsübertragung auf und macht diese für den Landesparteitag – auch als Mitgliederparteitag – verbindlich. In der bisherigen Fassung besteht aufgrund der systematischen Verortung beim Delegiertenparteitag die Unsicherheit, ob dies auch für Mitgliederparteitage gelten soll. Die neue Regelung schafft hier Rechtssicherheit.

Antrag S 2

In **§ 7 der Landessatzung** wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Die Aufstellungsversammlung zur Wahl einer bayerischen Landesliste zur Bundestagswahl kann in dem Fall, dass die Durchführung einer Mitgliederversammlung durch Kontaktverbote, Abstandsregelungen, Begrenzung der Teilnehmerzahl oder sonstige Maßnahmen, namentlich infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, unmöglich oder mehr als nur unerheblich erschwert ist, abweichend von Absatz 2 durch Beschluss des Landesvorstandes auch als Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) einberufen werden. Eine erfolgte Einberufung wird nicht dadurch unwirksam, dass die vorstehenden Voraussetzungen nach der Einberufung entfallen.“

Die Delegierten werden in den Kreisverbänden gewählt. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene 10 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand zum Ende des vorletzten Quartals vor der Aufstellungsversammlung abzustellen. Die Delegierten werden unter Beachtung der Vorschriften der Wahlgesetze von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Werden einzelne Delegierte nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit der bereits gewählten Delegierten. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Landesparteitag entsprechend.“

Zusätzlich wird in **§ 25 der Landessatzung** folgender Satz ergänzt:

„§ 7 Absatz 6a tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.“

Begründung: Die Vorschrift gewährleistet die Möglichkeit der Durchführung der Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Bundestagswahl im bestehenden Pandemiefall als Delegiertenversammlung. Die Einberufung als Delegiertenversammlung ist hierbei ausdrücklich durch das Bestehen entsprechender Beschränkungen, die die Durchführung einer Mitgliederversammlung unmöglich machen oder mehr als nur unerheblich erschweren, bedingt, wodurch der Grundsatz der Mitgliederversammlung auch für den Fall gewahrt bleibt, dass die Beschränkungen zukünftig gelockert werden. Satz 2 stellt klar, dass eine einmal erfolgte Einberufung als Delegiertenversammlung auch dann wirksam bleibt, wenn die Beschränkungen nach der Einberufung entfallen.

Die Regelungen zur Wahl der Delegierten entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen zum Delegiertenparteitag. Die Beteiligung des Landesvorstandes als Mitglieder der Aufstellungsversammlung kraft Satzung ist bei der Aufstellungsversammlung unzulässig. Zusätzlich wurde ausdrücklich die Möglichkeit der Nachwahl von Delegierten aufgenommen.

Eine alternative Regelung der Delegiertenaufstellung nach dem Wohnortprinzip (statt dem hier vorgeschlagenen Mitgliedschaftsprinzip) erscheint deshalb nicht empfehlenswert, weil eine dann ebenfalls nach diesem Prinzip vorzunehmende Berechnung des Delegiertenschlüssels aufgrund der nur eingeschränkte möglichen Überprüfbarkeit des Wahlrechts anhand des Parteimanagers zu rechtlichen Unsicherheiten mit Blick auf die Zusammensetzung der Aufstellungsversammlung führt.

Die Ergänzung in § 25 um die Befristung der Regelung des § 7 Abs. 6a (Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung) unterstreicht deren Ausnahmecharakter aufgrund der gegenwärtigen Pandemielage. Gleichzeitig erfasst der Gültigkeitszeitraum bis September 2022 auch noch Aufstellungsversammlungen für eine etwaige außerplanmäßige Neuwahl des Deutschen Bundestages (etwa wegen fehlender Koalitionsbildung), endet jedoch vor dem in § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG bezeichneten Zeitpunkt für die dann folgende Aufstellungsversammlung zum (regulären) Ablauf der kommenden Legislaturperiode.

Antrag S 3

In **§ 7 Absätze 7 bis 9, 11 und 12 der Landessatzung** wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.“

Begründung: Der Verweis auf § 8 dient der Klarstellung mit Blick auf die Regelungen in Art. 28 Abs. 4 LWG Bayern bzw. § 39 Abs. 4 GLKrWO Bayern.

Antrag S 4

In **§ 8 der Landessatzung** wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Gebietsverbände können in ihren Satzungen von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen treffen.“

Begründung: Die Regelung gewährleistet die Autonomie der Gliederungen.

Antrag W 1

In **§ 5 der Wahlordnung** wird als neuer Absatz 3a eingefügt:

„Abweichend von Absatz 3 kann die Landesliste zur Bundestagswahl im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung aufgrund des § 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes, nach der die Wahl von Wahlbewerbern im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchgeführt werden kann, auf Beschluss des Landesvorstandes entsprechend der Vorgaben der Verordnung durchgeführt werden. Die Wahl der Listenbewerber erfolgt in diesem Fall durch Anwendung des Akzeptanzwahlverfahrens in einem gemeinsamen Wahlgang für alle Listenplätze. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung, die der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.“

Begründung: Die Vorschrift regelt die Listenaufstellung zur Bundestagswahl im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 BWahlG und sieht zur Vermeidung einer Vielzahl von Wahlgängen die Durchführung der Wahl im Akzeptanzwahlverfahren vor.